



DGZFP
AUSBILDUNG UND
TRAINING GmbH

Schulungsprogramm

Schulungen nach DIN EN ISO 9712, DIN 54161, DIN EN 4179,
DIN 4871 und Fachkunde-Richtlinien Technik im Strahlenschutz



DGZFP

Ausgabe: September 2023

Strahlenschutzkurse

Kursusangebot sowie Erläuterungen zu den Kursen,
Fachkundegruppen und Modulen

So erreichen Sie uns

Kursstermine

Unsere aktuellen Kursstermine finden Sie unter: www.dgzfp.de

Anmeldung zu Ausbildungsveranstaltungen

Für eine Anmeldung zu unseren Veranstaltungen nutzen Sie bitte die Möglichkeit unserer Online-Anmeldung unter www.dgzfp.de. Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an und beachten Sie, dass wir nur schriftliche An- und Abmeldungen akzeptieren können.

Unabhängig vom Veranstaltungsort senden Sie Ihre Anmeldung bitte an:

DGZfP Ausbildung und Training GmbH

Max-Planck-Str. 6

12489 Berlin

Kontaktpersonen

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Kursen und Prüfungen an unsere Schulungsabteilung:

Tel.: +49 30 67807-130

Fax: +49 30 67807-139

E-Mail: ausbildung@dgzfp.de

Internet: www.dgzfp.de/ausbildung

Bei sonstigen Ausbildungswünschen oder Fragen zu Strahlenschutzkursen

Tel.: +49 30 67807-177

E-Mail: strahlenschutz@dgzfp.de

Internet: www.dgzfp.de/strahlenschutz

Der Weg zum Strahlenschutzbeauftragten

Was ist die Fachkunde im Strahlenschutz?

Nur „fachkundige Personen“ können zu Strahlenschutzbeauftragten (SSB) bestellt werden. Hierfür muss bei der zuständigen Behörde eine Fachkundebescheinigung beantragt werden.

Voraussetzungen für die Fachkundebescheinigung sind:

- **die Ausbildung im Strahlenschutz**, erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Strahlenschutzkurs mit Ausbildung in den zu beantragenden Fachkundegruppen (FKG)
- **die Berufsausbildung**, z. T. sind technische oder naturwissenschaftliche Berufsausbildungen gefordert
- **die praktische Erfahrungszeit (Sachkunde)** im Umgang mit Strahlenquellen unter der Leitung eines anderen SSB (richtet sich z. T. nach der Berufsausbildung)

Ist dies erfüllt, erstellt die zuständige Behörde eine Fachkundebescheinigung. Man ist somit „fachkundige Person“ und kann innerbetrieblich zum SSB bestellt werden.

Achtung: Die Fachkunde im Strahlenschutz muss alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Was bekomme ich bei der DGZfP?

Die DGZfP-Strahlenschutzkurse sind behördlich anerkannte Strahlenschutzkurse. Nach erfolgreicher Teilnahme stellt die DGZfP einen Nachweis aus, der alle ausgebildeten Fachkundegruppen (FKG) und Module (M) aufführt. Dies dient als Nachweis der Ausbildung im Strahlenschutz (s. o.) gegenüber der zuständigen Behörde.

Was sind Fachkundegruppen und Module?

Fachkundegruppen und Module sind Begriffe aus den Fachkunde-Richtlinien Technik, diese sind die Ausbildungs- und Anerkennungsrichtlinien für den Strahlenschutz.

Die Fachkundegruppen (FKG) definieren die einzelnen Einsatzgebiete (Beispiel: FKG S 3.2 = Gesamter Umgang in der ZfP nach StrlSchV), die Module definieren die Ausbildungsinhalte. Einer Fachkundegruppe können auch mehrere Module zugeordnet sein (Beispiel: FKG S 3.2 = Ausbildung in den Modulen GH und TRH). Über die Fachkunde-Richtlinien wird damit auch die Ausbildungszeit und der Prüfungsumfang vorgegeben.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über die Fachkundegruppen und Module der DGZfP-Strahlenschutzkurse. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.dgzfp.de/Strahlenschutz

Ausbildungssystem – Strahlenschutz

Bitte beachten Sie, dass sich die für die DGZfP-Kurse anerkannten Fachkundegruppen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden können. Auskunft über zusätzlich anerkannte Fachkundegruppen erhalten Sie über die Kontakte auf Seite 108.

DGZfP-STRAHLENSCHUTZKURSE				
		Kursus	Prüfung	Aktualisierung
SB	Gesamter Umgang/ Betrieb in der ZfP	SB K 5 Tage	SB Q 0,5 Tage	SP/B 1 Tag
SP	Umgang/Betrieb vor Ort in der ZfP-Prüfer	SP K 4 Tage	SP Q 0,5 Tage	SP/B 1 Tag
SB FA	Strahlenpassführung	SB K FA 2 Tage	SB Q FA 60 min	SP/B 1 Tag
SB A FA	Aufbaukursus Strahlenpassführung	SB K A FA 1 Tag	SB Q A FA 45 min	SP/B 1 Tag
SB BF	Beförderung	SB K BF 2 Tage	SB Q BF 60 min	SP/B 1 Tag
SB A BF	Aufbaukursus Beförderung	SB K A BF 1 Tag	SB Q A BF 30 min	SP/B 1 Tag
SibP	Mit Sicherungsauf- gaben betraute Person	SibP K 3 Tage	SibP Q 45 min	SibP AS 1 Tag
SB Rö	Gesamter Betrieb in der ZfP	SB K Rö 4 Tage	SB Q Rö 0,5 Tage	SP/B 1 Tag
SP Rö	Betrieb vor Ort in der ZfP-Prüfer	SP K Rö 2,5 Tage	SP Q Rö 90 min	SP/B 1 Tag
SB Rö RG Z1	RFA, Voll-, Hoch- und Basisschutzgeräte, etc.	SB K Rö RG Z1 2 Tage	SB Q Rö RG Z1 60 min	SP/B 1 Tag

Kurse für radioaktive Stoffe und Röntgeneinrichtungen

Kurse nur für Röntgeneinrichtungen



Nutzen Sie den Kursusfinder unter
www.dgzfp.de/Strahlenschutz/Kursusfinder

Klammern: Fachkundefgruppe oder Modul in übergeordneten enthalten		DGZfP-STRAHLENSCHUTZKURSUS									
		SB	SP	SB FA	SB A FA	SB BF	SBA BF	SP/B	SB Rö	SP Rö	SB Rö RG Z1
Fachkundefgruppe	S 1.1	X	X					X			
	S 1.2	X	X					X			
	S 1.3	X	X					X			
	S 2.1	(X)	X					X			
	S 2.2	X						X			
	S 3.1	(X)	X					X			
	S 3.2	X						X			
	S 5			X	X			X			
	BF					X	X	X			
Module	GG	(X)	X	X		X					
	GH	X									
	TRG	(X)	X								
	TRH	X									
	FA			X	X						
	BF					X	X				
	AFA							X			
	AR							X			
	AU							X			
	ABF							(X)			
Fachkundefgruppe	R 1.1	X						X	X		
	R 1.2	(X)	X					X	(X)	X	
	R 1.3	X	X					X	X	X	
	R 2.2	X	X					X	X	X	X
	R 3	X	X					X	X	X	X
	R 5.1	X						X	X		
	R 5.2	(X)	X					X	(X)	X	
	R 8	X						X	X		
	R 10			X	X			X			
Module	RM	(X)	(X)						(X)	(X)	(X)
	RG	(X)	X	X					(X)	X	X
	RH	X							X		
	Z1	(X)	(X)						(X)	(X)	X
	Z2	(X)	X						(X)	X	
	ARG							X			
	ARA							X			

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Personen, die zum Strahlenschutzbeauftragten für den gesamten Umgang/Betrieb in der ZfP (Gesamtleitung) bestellt werden sollen. Der SB Kursus vermittelt das notwendige Fachwissen im Strahlenschutz sowohl für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (z. B. Gammaarbeitsgeräte) als auch für den Einsatz von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Vorschriften zu Transport und Beförderung (StrlSchV und ADR)
- Dokumentation insbesondere bei HRQ

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte

Strahlenschutz-Technik

- Planung
- Strahlenschutzbereiche
- Bauliche Maßnahmen nach DIN

Strahlenschutz-Sicherheit

- Persönliche Schutzausrüstung
- Brandschutz
- Maßnahmen und Ausrüstung bei bedeutsamen Vorkommnissen

Gerätetechnik

- Gammaarbeitsgeräte
- Röntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Sachverständigenprüfung
- Fehlerquellen, Wartung und Instandsetzung

Übungen

- Röntgengerätetechnik, Messtechnik und Gamaarbeitsgeräte
- Verhalten bei Stör- und Unfällen
- Strahlenschutzberechnungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K	5 Tage (40 h)
Prüfung	SB Q	0,5 Tage

Teilnahmevoraussetzungen: Der Kursus setzt technische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse und sicheres Beherrschen der Grundrechenarten voraus. Gemäß den Fachkunde-Richtlinien Technik ist eine abgeschlossene naturwissenschaftlich/technische Berufsausbildung eine Voraussetzung für die Beantragung der Fachkundebescheinigung.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr, Prüfungstag bis ca. 13:00 Uhr

Strahlenschutzkursus



für den Umgang/Betrieb vor Ort in der ZfP
(für **radioaktive Stoffe** und **Röntgeneinrichtungen**)

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Prüfer, die den Strahlenschutz vor Ort gewährleisten müssen. Der SP Kursus vermittelt die notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz sowohl für den Umgang mit radioaktiven Stoffen als auch für den Einsatz von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Vorschriften zu Transport und Beförderung (StrlSchV und ADR)

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte

Strahlenschutz-Technik

- Planung
- Strahlenschutzbereiche

Strahlenschutz-Sicherheit

- Persönliche Schutzausrüstung
- Brandschutz
- Maßnahmen und Ausrüstung bei bedeutsamen Vorkommnissen
- Schutzmaßnahmen

Gerätetechnik

- Gammaarbeitsgeräte
- Röntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Sachverständigenprüfung
- Fehlerquellen, Wartung und Instandsetzung

Übungen

- Röntgenerätetechnik, Messtechnik und Gammaarbeitsgeräte
- Verhalten bei Stör- und Unfällen
- Strahlenschutzberechnungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SP K	4 Tage (32 h)
Prüfung	SP Q	0,5 Tage

Teilnahmevoraussetzungen: Praktische Erfahrungen in der technischen Radiografie sind für die Teilnahme am Strahlenschutzkursus empfehlenswert.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr, Prüfungstag bis ca. 12:00 Uhr

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich vor allem an Dienstleister im Bereich der ZfP, deren Personal in fremden Strahlenschutzbereichen tätig ist und für die ein Strahlenpass (gemäß AVV-Strahlenpass) geführt werden muss.

Dieser Kursus ist nur für die Strahlenschutzbeauftragten notwendig, die im Rahmen der folgenden Genehmigungen bzw. Anzeigen tätig werden sollen:

- Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG – Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- Anzeige gemäß § 22 StrlSchG – Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen
- Anzeige gemäß § 26 StrlSchG – Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen
- Anzeige gemäß § 56 StrlSchG – externen Tätigkeiten

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Strahlenpass (AVV-Strahlenpass)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Strahlenpassführung

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Messung und Überwachung (Kontamination und Inkorporation)

Strahlenschutz-Technik

- Strahlenschutzbereiche
- Schutzmaßnahmen

Übungen

- Verhalten bei Stör- und Unfällen
- Messtechnik
- Strahlenschutzberechnungen
- Strahlenpassführung

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K FA	2 Tage (16 h)
Prüfung	SB Q FA	1 h am letzten Tag
Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr		

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich vor allem an Dienstleister im Bereich der ZfP, deren Personal in fremden Strahlenschutzbereichen tätig ist und für die ein Strahlenschutzpass (gemäß AVV-Strahlenschutzpass) geführt werden muss.

Dieser Kursus ist nur für die Strahlenschutzbeauftragten notwendig, die im Rahmen der folgenden Genehmigungen bzw. Anzeigen tätig werden sollen:

- Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG – Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- Anzeige gemäß § 22 StrlSchG – Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen
- Anzeige gemäß § 26 StrlSchG – Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen
- Anzeige gemäß § 56 StrlSchG – externen Tätigkeiten

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- § 15 Genehmigungsverfahren nach StrlSchV
- § 6 Anzeigeverfahren nach RöV
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Strahlenschutz (AVV-Strahlenschutz)

Übungen

- Verhalten bei Stör- und Unfällen
- Messtechnik
- Strahlenschutzpassführung

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Strahlenschutzpassführung

Strahlenschutz-Messtechnik

- Messung und Überwachung (Kontamination und Inkorporation)

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K A FA	1 Tag (8 h)
Prüfung	SB Q A FA	45 min am Kursustag

Teilnahmevoraussetzungen:

S5: Ausbildung im Modul GG oder GH (entspricht SP oder SB), die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

R10: Ausbildung im Modul RG oder RH (entspricht SP Rö oder SB Rö), die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt oder Fachkundebescheinigung nach Ausbildung im Modul RG oder RH und regelmäßige Aktualisierung.

S5 und R10: Ausbildung im Modul GG oder GH (entspricht SP oder SB) und Ausbildung im Modul RG oder RH (entspricht SP Rö oder SB Rö), die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Personen, die eine Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 27 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beantragen müssen.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV), GGVSEB, ADR, ADN, RID

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Vorschriften zu Transport und Beförderung (StrlSchV und ADR, ADN, RID)

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte, Kontaminationsmonitore

Strahlenschutz-Technik

- Strahlenschutzbereiche
- Kritikalität und Schutzmaßnahmen

Strahlenschutz-Sicherheit

- Vorkommnisse und Unfallsituationen

Übungen

- Strahlenschutzberechnungen
- Kennzeichnung und Quellenfund

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K BF	2 Tage (16h)
Prüfung	SB Q BF	1h am letzten Tag
Unterrichtszeit: 08:00 – 18:00 Uhr		

Aufbaukursus

für die Beförderung
(für **radioaktive Stoffe**)

SB A BF

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Personen, die eine Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 27 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) beantragen müssen.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- Gefahrgutrecht: Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV), GVSEB, ADR, ADN, RID

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Vorschriften zu Transport und Beförderung (StrlSchV und ADR, ADN, RID)

Strahlenschutz-Messtechnik

- Kontaminationsmonitore

Strahlenschutz-Technik

- Strahlenschutzbereiche
- Kritikalität und Schutzmaßnahmen

Strahlenschutz-Sicherheit

- Vorkommnisse und Unfallsituationen

Übungen

- Strahlenschutzberechnungen
- Kennzeichnung und Quellenfund

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K A BF	1 Tag (8h)
Prüfung	SB Q A BF	1 h am Kursustag

Teilnahmevoraussetzungen: Ausbildung im Modul GG oder GH (entspricht SP oder SB), die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Unterrichtszeit: 08:00 – 18:00 Uhr

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich sowohl an den Strahlenschutzbeauftragten vor Ort (SP, Prüfer) als auch an den Strahlenschutzbeauftragten für den gesamten Betrieb (SB, Beauftragter). Der SP/B dient der Aktualisierung des Wissens und dem Erfahrungsaustausch im Strahlenschutz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen.

Nach § 48 StrlSchV muss die Fachkunde im Strahlenschutz alle 5 Jahre aktualisiert werden. Der Nachweis über die durchgeführten Fortbildungen ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.

Ausbildungsinhalte

Schwerpunkte des Aktualisierungskursus sind die Grundlagen sowie rechtliche Änderungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Bereichen:

- Gesetzliche Grundlagen
- Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB
- Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Strahlenschutz-Messtechnik
- Strahlenschutz-Technik
- Gerätetechnik
- Übungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SP/B A	1 Tag (8 h)
Prüfung	SP/B R	45 min am Kursustag

Teilnahmevoraussetzungen: Fachkundebescheinigung nicht älter als 5 Jahre oder ältere Fachkundebescheinigung und Aktualisierung nicht älter als 5 Jahre.
Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr

Strahlenschutzkursus

für den gesamten Betrieb in der ZFP
(für Röntgeneinrichtungen)

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Personen, die nur für Röntgeneinrichtungen zum Strahlenschutzbeauftragten für den gesamten Betrieb in der ZFP (Gesamtleitung) bestellt werden sollen. Der SB RÖ Kursus vermittelt das notwendige Fachwissen im Strahlenschutz für den Einsatz von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie von Röntgenblitzgeräten.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Dokumentation

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte

Strahlenschutz-Technik

- Planung
- Strahlenschutzbereiche
- Bauliche Maßnahmen nach DIN
- Schutzmaßnahmen

Gerätetechnik

- Röntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Sachverständigenprüfung
- Fehlerquellen, Wartung und Instandsetzung

Übungen

- Röntengerätetechnik und Messtechnik
- Verhalten bei bedeutsamen Vorkommnissen
- Strahlenschutzberechnungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K RÖ	4 Tage (32 h)
Prüfung	SB Q RÖ	0,5 Tage

Teilnahmevoraussetzungen: Der Kursus setzt technische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse und sicheres Beherrschen der Grundrechenarten voraus.

Gemäß den Fachkunde-Richtlinie Technik ist eine abgeschlossene naturwissenschaftlich/technische Berufsausbildung eine Voraussetzung für die Beantragung der Fachkundebescheinigung.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr, Prüfungstag bis ca. 13:00 Uhr

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kurs richtet sich an Prüfer, die den Strahlenschutz vor Ort gewährleisten müssen. Der SP Rö Kurs vermittelt die notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz für den Einsatz von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern im Bereich der ZfP sowie von Röntgenblitzgeräten.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte

Strahlenschutz-Technik

- Strahlenschutzbereiche
- Schutzmaßnahmen

Gerätetechnik

- Röntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Sachverständigenprüfung
- Fehlerquellen, Wartung und Instandsetzung

Übungen

- Röntengerätetechnik und Messtechnik
- Verhalten bei bedeutsamen Vorkommnissen
- Strahlenschutzberechnungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SP K Rö	2,5 Tage (20 h)
Prüfung	SP Q Rö	1,5 h am letzten Tag

Teilnahmevoraussetzungen: Praktische Erfahrungen in der technischen Radiografie sind für die Teilnahme am Strahlenschutzkurs empfehlenswert.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr

Strahlenschutzkursus

für den Betrieb von RFA, etc.
(für Röntgeneinrichtungen)

SB RÖ RG Z1

Fachkundegruppen und Module (Tabelle Seite 111)

Dieser Kursus richtet sich an Personen, die zum Strahlenschutzbeauftragten für die Gesamtleitung bestellt werden sollen. Der SB RÖ RG Z1 Kursus vermittelt die notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz für den Betrieb von tragbaren handgehaltenen Röntgenfluoreszenzanalysatoren (RFA) sowie von Voll-, Hoch- und Basisschutzgeräten, Störstrahlern und Gepäckdurchleuchtungseinrichtungen. ¹⁾

¹⁾ Dieser Kursus gilt auch für Röntgeneinrichtungen, die in Konstruktion, Eigenschaften und Betriebsweise Vollschutz-, Hochschutz- bzw. Basisschutzgeräten entsprechen.

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- EURATOM-Richtlinien, internationale Empfehlungen
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), Atomgesetz (AtG), Mess- und Eichgesetz (MessEG), etc.
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen)

Aufgaben und Pflichten des SSV und SSB

- Organisation des Strahlenschutzes
- Genehmigungen und Anzeigen, Auflagen
- Dokumentation

Naturwissenschaftliche Grundlagen

- Strahlenphysik (ionisierende Strahlung)
- Dosisbegriffe und Einheiten
- Strahlenbiologie
- Strahlenrisiko und Grenzwerte

Strahlenschutz-Messtechnik

- Dosimeter und Dosisleistungsmessgeräte

Strahlenschutz-Technik

- Strahlenschutz- und Gefährdungsbereiche
- Schutzmaßnahmen

Gerätetechnik

- Röntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Sachverständigenprüfung
- Fehlerquellen

Übungen

- Vollschutzgeräte und Röntgenfluoreszenzanalysatoren
- Strahlenschutzberechnungen

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SB K RÖ RG Z1	2 Tage (18 h)
Prüfung	SB Q RÖ RG Z1	1 h am letzten Tag

Teilnahmevoraussetzungen: Empfehlenswert ist die Einweisung in die Betriebsweise des RFAs z. B. durch den Hersteller bzw. praktische Erfahrung beim Betrieb von Voll-, Hoch- und/oder Basisschutzgeräten.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Gerne führt die DGZfP auch Schulungen direkt bei Ihnen vor Ort durch. Dies betrifft vor allem Aktualisierungskurse, Kurse für die Strahlenpassführung, Beförderung und für tragbare handgehaltene Röntgenfluoreszenzanalysatoren (RFA).

Falls Sie bereits über eigene radioaktive Stoffe und/oder Röntgeneinrichtungen mit den entsprechenden Genehmigungen verfügen, sind i. d. R. auch alle anderen Strahlenschutzkurse möglich.

Kontakte für Inhouse-Schulungen

Charlotte Kaps und Dr. Andreas Steege

Tel.: +49 30 67807-177

E-Mail: strahlenschutz@dgzfp.de

Mit Sicherungsaufgaben betraute Person

(Sicherung von radioaktiven Stoffen beim Umgang, Lagerung, Beförderung)

Eine Schulung für die mit Sicherungsaufgaben betraute Person ist nachzuweisen, sofern diese im Rahmen der Umsetzung der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe verlangt wird. Dies gilt in der Regel für:

- den genehmigungsbedürftigen Umgang (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG) mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 3 Absatz 1 StrlSchG und Kernbrennstoffen nach § 3 Absatz 3 StrlSchG (sog. Kleine Mengen Kernbrennstoff) – insbesondere Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen (HRQ)
- die genehmigungsbedürftige Beförderung (vgl. § 27 StrlSchG) von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 3 Absatz 1 StrlSchG – auch sofern eine Erstreckung im Rahmen einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 AtG erfolgt (vgl. § 27 Abs. 2 StrlSchG)

Ausbildungsinhalte

Gesetzliche Grundlagen

- Gewaltmonopol, Strafrecht und Jedermannrechte (BGB, STGB, StPO)
- Strahlenschutzrecht (AtG, StrlSchG, StrlSchV, AtZüV, ...) und Gefahrgutvorschriften
- Sonstige Vorschriften (Richtlinien, Empfehlungen und Normen insbesondere Sicherung)
- SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe
- Geheimschutz

Grundlagen des Strahlenschutzes

- Organisation des Strahlenschutzes - Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und -beauftragten
- Genehmigungen und Anzeigen
- Naturwissenschaftliche Grundlagen (Strahlenbiologie und -physik)
- Strahlenschutz-Technik (Schutzausrüstung)
- Bedeutsame Vorkommnisse
- Brandschutz

Sicherungskonzeption

- Grundkonzept der Sicherung
- Gefahrenpotential und Sicherungsstufe
- Sicherungskonzepte und -berichte
- Schnittstelle Sicherheit und Sicherung

Technische u. bauliche Sicherungseinrichtungen

- Umschließung und Beleuchtung
- Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachung und Detektion
- Öffnungs- und Verschlussüberwachung
- Widerstandsklassen
- Schließsysteme
- IT-Sicherheit

Sonstige Sicherungsmaßnahmen

- Zugangs- und Personenkontrolle
- Kommunikation
- Schlüsselwesen
- Personalkonzept, Reaktions- und Ersatzmaßnahmen
- Prüfungen und Dokumentation
- Ständig besetzte/erreichbare Stelle

Beförderung und ortsveränderlicher Umgang

- Temporäre Sicherungsbereiche
- Mobile Sicherungs- und Aufbewahrungseinrichtungen
- Tracking
- Sperre, Befestigung, Verriegelung, Verschluss
- Planung der Beförderung
- Abstimmung und Übergabe der Verantwortung

Gefahrenlage

- Lagebeurteilung
- Konfliktbeherrschung und Notfallmanagement (Alarm-/Notfallpläne)
- Zusammenarbeit mit der Polizei

Übungen

- Fallstudien

Dauer und Voraussetzungen

	Bezeichnung	Dauer
Kursus	SibP K	3 Tage (18 h)
Prüfung	SibP Q	45 Min am 3. Tag

Teilnahmevoraussetzungen: Berechtigtes Interesse an der Kenntnis der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe. Vertraulichkeitsvereinbarung mit der DGZfP. Weitere Informationen auf unserer Homepage.

Unterrichtszeit: 08:00 – 17:30 Uhr

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Welche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme an einer Qualifizierungsprüfung nach DIN EN ISO 9712?

Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsprüfung ist der Nachweis einer Schulung in der entsprechenden Stufe erforderlich. Diese Schulung muss den Anforderungen der DGZfP-Personalertifizierungsstelle (DPZ) hinsichtlich Inhalt, Umfang, Organisation und Nachweisführung genügen. Wird die Qualifizierungsprüfung nach der Teilnahme an einer Schulung der DGZfP Schulung und Training GmbH (DGZfP) absolviert, so übernimmt diese die Nachweisführung gegenüber der DPZ, sofern der Teilnehmende regelmäßig anwesend war. Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis zufriedenstellender Nah- und Farbsehfähigkeit
- Nachweis der geforderten ZfP-Schulungszeiten (die Schulung darf nicht länger als 10 Jahre her sein) in einer anerkannten Schulungsorganisation, die von der DPZ anerkannte Schulungen durchführt.

(Eine Liste der anerkannten Ausbildungsorganisationen finden Sie auf Seite 162 ff.)

Diese Anforderungen gelten **nicht** bei der Teilnahme an Strahlenschutzkursen, am Grundkurs sowie an Schulungen zur Mobilen Härteprüfung, Luftfahrtschulungen, den ZfPBau-Schulungen und der Prüfwerkerschulung. Die Voraussetzungen für den Besuch dieser Schulungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Schulungsangebotsseiten.

Welche Kenntnisse werden von den Teilnehmenden erwartet?

- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Sicheres Beherrschen der Grundrechenarten
- Für Kurse der Stufe 2 müssen die Schulungszeiten der Stufe 1 nachgewiesen werden.
- Für Kurse der Stufe 3 müssen die Schulungszeiten der Stufe 1 und 2 vorliegen.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Stufe 2-Schulung?

Für die Teilnahme an einer Stufe 2-Schulung ist der Nachweis einer Schulung in der Stufe 1 erforderlich. Diese Schulung muss den Anforderungen der DPZ hinsichtlich Inhalt, Umfang, Organisation und Nachweisführung entsprechen. Wurde die Schulung bei der DGZfP absolviert, ist in der Regel bei der Anmeldung kein gesonderter Nachweis erforderlich, da uns die entsprechenden Aufzeichnungen vorliegen.

Wie kann der Direktzugang zur Stufe 2 erfolgen?

Teilnehmende, die eine Schulung zum Meister, staatlich geprüften Techniker oder eine Fach-/Hochschulausbildung absolviert haben, können die Schulungszeiten bis zu 50 % reduzieren. Für die Zertifizierung müssen 50 % der Schulungszeiten für die Stufen 1 und 2 nachgewiesen werden.

Wie kann der Direktzugang zur Stufe 3 erfolgen?

Schulungen der Stufe 3 richten sich an Teilnehmende, die eine Schulung zum Meister, staatlich geprüften Techniker oder eine Fach/Hochschulausbildung absolviert haben. Soll der Zugang zur Stufe 3 Zertifizierung ohne Stufe 2-Zertifikat erfolgen, muss zwingend die praktische Vorbereitungsschulung (2 F) mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung besucht werden. Außerdem

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

muss die Grundlagenschulung der Stufe 3 (BC 3 M1) mit anschließender Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Zur Zertifizierung muss die Schulung der Stufe 3 im Hauptverfahren mit anschließender erfolgreich abgeschlossener Prüfung erfolgen. Teilnehmende ohne höheren Bildungsabschluss benötigen die Zertifizierung in der Stufe 2 und eine langjährige Berufserfahrung in der ZfP (siehe DIN EN ISO 9712, 7.3). Für die Zertifizierung müssen die Schulungszeiten für die Stufen 1, 2 und 3 nachgewiesen werden.

Welche organisatorischen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Der Teilnehmende wurde schriftlich angemeldet.
- Die Anmeldung wurde von der DGZfP bestätigt.
- Die Gebühren wurden bezahlt.

Können Sie ein Hotel empfehlen?

Die DGZfP versendet mit der Anmeldebestätigung eine Liste von Hotels in der näheren Umgebung der jeweiligen Ausbildungsstätte. Diese Hotels haben in unseren Teilnehmendenbefragungen gute Bewertungen erhalten. Zudem gelten für unsere Teilnehmende in diesen Hotels teilweise Sonderkonditionen. Bitte bei Reservierungen beachten und nachfragen: Preise variieren teilweise nach Auslastung und Wochentagen. Zu Messezeiten und Großveranstaltungen meist reguläre Preise. Die Hotelvorschlagsliste finden Sie unter:

www.dgzfp.de/Startseite/Standorte.

Wer bucht das Hotel und trägt die Kosten der Übernachtung?

Wir bitten die Teilnehmende, ihre Buchungen beim jeweiligen Hotel selbst vorzunehmen und abzurechnen.

Welche Kleidung wird für die Teilnahme an Schulungen empfohlen?

Da all unsere Schulungen zu etwa 50 % aus praktischen Übungen bestehen, empfehlen wir strapazierfähige Bekleidung und zusätzlich einen Arbeitskittel, um Verschmutzungen der Kleidung zu vermeiden. Grundsätzlich sind Sicherheitsschuhe mitzubringen.

Wie läuft der Unterricht in der Regel ab?

In der Regel beginnt die Schulung morgens mit Vorträgen. Der Nachmittag eines Unterrichtstages ist praktischen Übungen vorbehalten, wobei an Arbeitsplätzen mit ein bis zwei Teilnehmenden typische Prüfaufgaben nach schriftlichen Anweisungen eigenständig absolviert werden. Dabei stehen erfahrene Dozenten zur Anleitung und Hilfestellung bereit. Zur Kontrolle des Lernfortschritts und zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Qualifizierungsprüfung werden täglich Wissenstests und Wiederholungen angeboten.

Wann beginnt der Unterricht und welche Unterrichtsmaterialien werden benötigt?

Zu Schulungsbeginn erhalten die Teilnehmende einen detaillierten Zeitplan, die Unterlagen, Normen und Richtlinien sowie Schreibmaterial. Ein Taschenrechner kann ausgeliehen werden.

Die Schulungen beginnen in der Regel um 08:00 Uhr und enden gegen 17:00 Uhr. Es werden mehrere kleine Pausen und eine größere Mittagspause eingelegt. In den Pausen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGZfP Ausbildung und Training GmbH

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme an Schulungen und Seminaren, die von der DGZfP Ausbildung und Training GmbH (DGZfP Ausbildung) angeboten werden.

Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sollte die Teilnahme wegen Überbelegung nicht möglich sein, erhalten Sie unverzüglich eine Benachrichtigung.

Buchungsregelung für Schulungen & Seminare

Anmeldungen können schriftlich per Brief, Fax, Online-Anmeldung auf unserer Homepage unter www.dgzfp.de oder auch per E-Mail an ausbildung@dgzfp.de erfolgen. Die Buchung wird von der DGZfP Ausbildung schriftlich bestätigt und dadurch verbindlich.

Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldebestätigung versenden wir eine Rechnung für die gebuchte Schulung. Die Rechnung ist vor Schulungsbeginn ohne Abzug fällig. Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse/Prüfungsnachweise und Zertifikate werden erst nach Zahlungseingang ausgestellt. Zertifikate müssen auf einem Formblatt beantragt werden (www.dgzfp.de/Zertifizierung).

Stornierung durch den Anmelder

Stornierungen durch den Anmelder müssen schriftlich erfolgen. Eine Stornierung ist bis zwei Wochen vor Schulungsbeginn kostenfrei möglich, danach wird, genau wie bei Nichterscheinen, die volle Gebühr fällig. Entscheidend ist der Eingang der Stornierungserklärung bei der DGZfP Ausbildung. Eine spätere Stornierung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Dadurch entstandene Guthaben

können mit der nachfolgenden Schulung verrechnet werden. Ansprechpartner hierfür ist die Buchhaltung der DGZfP. Eventuelle Guthaben verfallen nach drei Jahren, die mit dem Schluss des Jahres beginnen, in dem die Rechnung gestellt wurde.

Stornierung durch die DGZfP

Die DGZfP Ausbildung behält sich vor, auch bereits bestätigte Schulungen aus einem wichtigen Grund (z. B. Erkrankung des Dozenten oder zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen, den Termin oder Schulungsort zu ändern. Dem Teilnehmer steht in diesem Falle ein Rücktrittsrecht zu. Es wird ein Ersatztermin oder die unverzügliche Erstattung geleisteter Zahlungen angeboten.

Weitere Ansprüche (wie z. B. Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten, Arbeitsausfall oder Ansprüche Dritter) können nicht geltend gemacht werden.

Haftung

Unsere Schulungen sind so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer mit den beschriebenen Teilnahmevoraussetzungen das Bildungsziel erreichen kann. Für einen Schulungserfolg haften wir jedoch nicht. Die im Zeitplan genannten Schulungsinhalte werden nach Möglichkeit behandelt. Unsere Dozenten sind jedoch berechtigt, im Einzelfall die Schulungsinhalte individuell an die Bedürfnisse der Gruppe anzupassen. Sollte durch das Verhalten eines Teilnehmers der Erfolg einer Schulung gefährdet werden, behalten wir uns vor, nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage, den Teilnehmer von der weiteren Schulung auszuschließen. Ansprüche können anschließend nicht geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend haftet wird, z. B. bei Vorsatz oder grober

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGZfP Ausbildung und Training GmbH

Fahrlässigkeit, bei Körperschäden oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art der Schulung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur – auf die Höhe des Schulungsentgelts begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die DGZfP Ausbildung haftet nicht für Schäden durch Viren und anderer Schadsoftware

Urheberrechte

Alle Rechte an den Arbeitsunterlagen, insbesondere die der Nutzung zu Unterrichtszwecken, aber auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, liegen bei der Deutschen Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung e.V. (DGZfP e.V.). Kein Teil der Arbeitsunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung der DGZfP e.V. in irgendeiner Form verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Datenschutz/Teilnehmerdaten

Teilnehmer an den Schulungen der DGZfP müssen mit der Anmeldung ihre korrekten persönlichen Daten, auf Grund von Anforderungen der DIN EN ISO 9712, angeben. Diese sind die Grundlage für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen. Zur Prüfung der Identität müssen die Teilnehmer zu Beginn der Qualifizierungsprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis bereithalten. Kann ein solches Dokument nicht vorgelegt werden, wird der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen,

dass die erhobenen Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Die Sicherheit Ihrer Daten ist der DGZfP ein wichtiges Anliegen. Entsprechend setzt die DGZfP alle Vorgaben der EU-DSGVO um. Unter <https://www.dgzfp.de/dsgvo> finden Sie die Datenschutzinformationen nach Art.13 DSGVO im Hinblick auf die von Ihnen bei der DGZfP gespeicherten persönlichen Daten zur Kenntnisnahme.

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Anmelder Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

Die in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

steht eine kleine Auswahl von Getränken und Gebäck bereit.

Wer führt den Unterricht durch?

Die Schulungen der DGZfP werden zum überwiegenden Teil von festangestellten Lehrkräften geleitet. Deren pädagogische und fachliche Schulung und Erfahrung garantieren eine optimale Betreuung der Teilnehmende und sichern eine effektive Wissensvermittlung. Den Stamm der festangestellten Lehrkräfte erweitern viele nebenberufliche Dozenten, die als Spezialisten für besondere Fachgebiete ständig aktuelle Entwicklungen in die Schulung eintragen. Diese Fachleute gewinnen wir bei Geräteherstellern, Hochschulen, Behörden, Dienstleistungsunternehmen und der Industrie. Dieses Konzept sichert sowohl die Zielorientierung als auch die Praxisnähe der Schulung.

Wie läuft die Qualifizierungs-/Erweiterungs-/ Erneuerungs-/Rezertifizierungsprüfung ab?

Die Qualifizierungs-/Erweiterungs-/Erneuerungs-/Rezertifizierungsprüfung wird von der DPZ nach strengen Regeln und festgelegten Kriterien abgenommen. Dadurch soll die Objektivität, Vergleichbarkeit und Vertraulichkeit der Prüfungen gesichert werden.

Jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Prüfung einen amtlichen Lichtbildausweis zur Identitätskontrolle vorlegen. Bereits während der Schulung werden die Teilnehmende mit allen wichtigen Aspekten und Abläufen der Qualifizierungs-/Erweiterungs-/Erneuerungs-/Rezertifizierungsprüfung vertraut gemacht.

Die Prüfungen finden üblicherweise in den Räumen der DGZfP Ausbildung unter Leitung eines unabhängigen Prüfungsbeauftragten statt. Prüfungsfragen, -aufgaben und -stücke unterliegen der Vertraulichkeit. Durchführung und Auswertung von Prüfungen sind sehr zeitaufwändig und dauern in der Regel den gesamten Arbeitstag. Die vorläufigen Prüfungsergebnisse werden noch am späten Nachmittag des Prüfungstages mündlich bekannt gegeben.

Wer nimmt die Prüfung ab?

Prüfungsbeauftragte nach DIN EN ISO 9712 werden aus dem Kreis maßgeblicher Fachleute bestellt, die den Technischen Hoch- und Fachhochschulen, den Materialprüfungsämtern, den Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten, den Technischen Überwachungsvereinen, den Aufsichtsbehörden, der Industrie, den Prüffirmen und der DGZfP angehören. Sie werden von der Zertifizierungsstelle in einem besonderen Verfahren ausgewählt, qualifiziert und regelmäßig geschult.

Was ist ein Zeugnis/Prüfungsnachweis?

Im Prüfungsnachweis wird dem Teilnehmenden das Bestehen der Qualifizierungsprüfung bestätigt. Es ist **kein** Zertifikat.

Wann erhält der Auftraggeber ein Zeugnis/ Prüfungsnachweis?

Nach Überprüfung der Prüfungsergebnisse durch die DGZfP Personalzertifizierung werden die Zeugnisse/Prüfungsnachweise nach bestandener Prüfung erstellt. Die anschließende Versendung an den Auftraggeber ist mit

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

der Bedingung verknüpft, dass die Gebühren vollständig entrichtet worden sind.

Ich habe mein Zeugnis/Prüfungsnachweis verlegt. Wo kann ich eine Zweitausfertigung bestellen?

Änderungen und Zweitausfertigungen müssen formlos schriftlich bei der DPZ beantragt und die fehlerhaft ausgestellten Zeugnisse/Prüfungsnachweise vollständig (Zeugnis/Prüfungsnachweis) an die DPZ zurückgesandt werden.

Was ist ein Zertifikat?

Das Zertifikat nach DIN EN ISO 9712 weist aus, dass zur zertifizierten Person ein angemessenes Vertrauen besteht, bestimmte ZfP-Tätigkeiten fachgerecht durchzuführen. An dieses Vertrauen sind konkrete Bedingungen geknüpft, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Was wird für die Zertifizierung benötigt?

Für die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712 ist ein förmlicher Antrag bei der DPZ einzureichen. Ein entsprechendes Formular kann als editierbares PDF aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Zertifizierungsgebühren sind in der Regel bereits in den Prüfungsgebühren enthalten und müssen nicht gesondert entrichtet werden (siehe Seite 131).

Wie hoch sind die Gebühren für die Zertifizierung?

Die Zertifizierungsgebühren für Erstzertifikate sind in der Regel bereits in den DGZfP-Prüfungsgebühren enthalten.

Ist es möglich eine Zertifizierung auf Grundlage von Zertifikaten anderer Zertifizierungsstellen zu beantragen?

Die „Übernahme“ von Zertifikaten, also der Übergang von einem Zertifizierungssystem in das System einer anderen Zertifizierungsstelle ohne erneute Qualifizierungsprüfung, ist im Europäischen Regelwerk nicht vorgesehen, denn es sollen durch die Akkreditierung Doppelzertifizierungen vermieden werden, so dass nur ein Zertifikat ausgestellt wird.

Die DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11 hat sich in verschiedenen wichtigen Punkten geändert. Diese folgen alle einem Prinzip: Die Kontrolle über den gesamten Zertifizierungsprozess (inklusive Prüfung!) muss bei der Zertifizierungsstelle liegen. Dies bedeutet, dass eine Zertifizierungsstelle nur auf der Grundlage einer im eigenen System durchgeführten Prüfung zertifizieren darf. Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle erfordert daher immer eine Prüfung. Dieser ist somit nur nach erfolgreicher Rezertifizierungsprüfung in der gleichen Stufe oder im Rahmen eines Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe nach erfolgreicher Qualifizierungsprüfung möglich. In beiden Fällen wird die notwendige Prüfung wie gefordert im System der neuen Zertifizierungsstelle abgelegt. Die neue Zertifizierungsstelle erkennt bei der Zulassung die bestehenden akkreditierten Zertifikate als gleichwertig an.

Wie garantiert die DGZfP die Qualität der Schulungen?

Zur Qualitätssicherung in der Schulung hat die DGZfP vielfältige Maßnahmen eingerichtet:

- ISO 9001 Zertifizierung,
- Einhaltung der technischen Richtlinien ISO/TR 25107 und ISO/TS 25108,
- regelmäßige Audits durch den Ausschuss für Berufs- und Ausbildungsfragen (ABAF).